

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes Stauden-Wasserversorgung
vom 11.06.2008 in der berichtigten Fassung der
3. Änderungssatzung vom 14.12.2011
- Rechtsstand vom 01.01.2012 -**

Aufgrund des Art. 18, Art. 19 Abs. 1 i. V. mit Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271) erlässt der Zweckverband Stauden-Wasserversorgung mit Genehmigung des Landratsamtes Augsburg vom 03.06.2008, Az.: 31-050/01-2, vom 04.12.2008, Az.: 31-050/01-2 (1. Änderungssatzung), vom 14.12.2009, Az.: 31-0505/01-2 (2. Änderungssatzung) und vom 14.12.2011, Az.: 31-050/01-1 (3. Änderungssatzung) folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name – Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Stauden-Wasserversorgung“. Die Kurzbezeichnung lautet „SWV“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Reichertshofen, Waldstrasse 4, 86868 Mittelneufnach, Lkrs. Augsburg, dort befindet sich auch die Geschäftsstelle.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Stauden-Wasserversorgung führt ein Dienstsiegel mit dem großen Bayerischen Staatswappen.

§ 3

Verbandsmitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden

Stadt/Markt/Gemeinde	Landkreis	Ort/Ortsteil/Gebiet
Bobingen	Augsburg	Burgwalden Kreuzanger Reinhartshausen Waldberg
Fischach	Augsburg	Aretsried Elmischwang Heimberg Itzlishofen Lehnersberg Reitenbuch Siegertshofen Todtenschläule Tronetshofen Wollmetshofen
Großaitingen	Augsburg	Reinhartshofen Hardt Gnadental

Hiltensingen	Augsburg	Hiltensingen
Kutzenhausen	Augsburg	Maingründel
Langenneufnach	Augsburg	Langenneufnach
		Zieglerhöfe
		Habertsweiler
		Unterrothan
Langerringen	Augsburg	Gennach
Mickhausen	Augsburg	Mickhausen
		Grimoldsried
		Münster
		Kelchsried
		Rielhofen
Mittelneufnach	Augsburg	Reichertshofen
Scherstetten	Augsburg	Scherstetten
		Erkhausen
		Konradshofen
		Hilpoldsberg
Schwabmünchen	Augsburg	Birkach
		Klimmach
		Leuthau
		Schwabegg
		Königshausen
Walkertshofen	Augsburg	Walkertshofen
		Oberrothan
		Gumpenweiler
		Hölden
Wehringen	Augsburg	Wehringen
		Auwald-Siedlung
Aichen	Günzburg	Aichen
		Ruhfelden
		Bernbach
		Obergessertshausen
		Memmenhausen
Krumbach	Günzburg	Attenhausen
		Edenhausen
		Krumbad
Ziemetshausen	Günzburg	Lauterbach
		Hellersberg
Eppishausen	Unterallgäu	Eppishausen
		Könghausen
		Aspach
		Weiler
		Aufhof/Ellenried
		Klenkerhöfe
		Lutzenberg/Weißhof
		Mörgen
Ettringen	Unterallgäu	Traunried
		Aletshofen
		Forsthofen
		Höfen
		Oberhöfen
Kirchheim	Unterallgäu	Kirchheim
		Derndorf
		Tiefenried
		Spöck
Markt Wald	Unterallgäu	Immelstetten
Pfaffenhausen	Unterallgäu	Pfaffenhausen

- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Daneben können auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglieder des Zweckverbandes werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegen stehen.
- (3) Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen Antrag des Aufzunehmenden voraus.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt.

Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt. Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes, der nur aus wichtigem Grunde zulässig ist, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Der Austritt eines Mitgliedes darf den Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht gefährden.

- (5) Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Abfindung des austretenden Mitgliedes für seinen Anteil am Zweckverbandsvermögen und die Entschädigung der im Zweckverband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstandenen Nachteile geregelt, sowie die sonst infolge des Austritts erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen des Austritts sind im Benehmen der zuständigen Fachbehörde durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der austretenden Gemeinde festzulegen; sie müssen einerseits den Aufwendungen des Zweckverbandes für die austretende Gemeinde und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbliebenen Mitglieder Rechnung tragen, andererseits den Anteil der austretenden Gemeinde an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.
- (6) Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Änderung der Verbandssatzung.

§ 4 Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder nach Maßgabe des § 3 Abs. 1.

§ 5 Aufgaben des Zweckverbandes und seiner Verbandsmitglieder

- (1) a) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern. Er versorgt die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser, das den einschlägigen Gesetzesbestimmungen und DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- b) Der Zweckverband kann für seine Mitglieder oder andere Gemeinden und Verbände die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung sowie als selbständige Aufgabe Teilbereiche innerhalb öffentlicher Einrichtungen der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung und andere Dienstleistungen wahrnehmen.
- c) Im Rahmen seiner Aufgaben nach § 5 kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf dem Gebiet einer kommunal-verantwortlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie anderer Dienstleistungen ist und deren Stammkapital überwiegend von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden, kommunalen Unternehmen und kommunalen Spitzenverbänden gehalten werden.

- (2) Der Zweckverband kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergäste)
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (5) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (6) Die Abgabe von Wasser für Feuerlöschzwecke ist unentgeltlich. Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie erstatten die Aufwendungen der für den Feuerschutz eingebauten Teile und halten diese auf ihre Kosten gebrauchsfähig. Sie können sich hierzu der örtlichen Feuerwehren bedienen. Vorgefundene Mängel sind von den Verbandsmitgliedern sofort dem Zweckverband mitzuteilen.
- (7) Werden durch die Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstückstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, Wasserleitungen, Schieber, Hydranten etc. zu verlegen bzw. zu verändern, so sind dem Zweckverband die daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.

II Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbands- und Werkausschuss
3. Der Verbandsvorsitzende
4. Die Werkleitung

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind die ersten Bürgermeister kraft ihres Amtes. Mitgliedsgemeinden mit mehr als 1.000 versorgten Einwohnern können zusätzlich zu dem Sitz des ersten Bürgermeisters für je angefangene weitere 2.000 versorgten Einwohnern einen weiteren Sitz für die Verbandsversammlung beanspruchen. Dabei ist die Einwohnerzahl nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 zugrunde zu legen, die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung früher als drei Monate vor einer Neuwahl der Gemeinderäte veröffentlicht wurde.
- (3) Mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters kann ein Mitglied durch den Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder auch eine andere Person, die nicht Mitglied eines Vertretungsorgans sein muss, zum Verbandsrat bestimmen. Das gleiche gilt für den Stellvertreter, wenn nicht der erste Bürgermeister Verbandsrat ist.

- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Der erste Bürgermeister wird hierbei durch den zweiten Bürgermeister vertreten. Verbandsräte können nicht untereinander Stellvertreter sein. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern durch Beschluss des zuständigen Gremiums zu bestellen und dem Zweckverband schriftlich zu benennen. Beamte und hauptberuflich Beschäftigte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (5) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Andere Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grunde widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan angehört, vorzeitig aus diesem ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten bis spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Beratungsgegenstände fest. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzungen. Der Vorsitz kann durch Beschluss der Versammlung bei Abwesenheit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter einem anderen Verbandsrat übertragen werden.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden sowie der Werkleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Versammlung und der Verbandsvorsitzende können auch andere Personen beiziehen und hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung mit Stimmenmehrheit mit einer Beschlussfassung einverstanden ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Ort und Tag der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelnden Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnissen), in einer Niederschrift festzuhalten und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.
- (7) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 11

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung richtet sich nach der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Staudenwasserversorgung.

Daneben ist die Verbandsversammlung zuständig für

1. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, wesentlichen Änderungen der Stauden-Wasserversorgung, die Änderung der Rechtsform, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes;
 3. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 4. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
- (2) Sie beschließt ferner über die ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Betriebssatzung zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbands- und Werkausschuss nach § 14 zuständig ist und über wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.
 - (3) Die Verbandsversammlung kann unbeschadet des Abs. 1 ihre Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbands- und Werkausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen und weitere Angelegenheiten, für die der Verbands- und Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 13

Zusammensetzung des Verbands- und Werkausschusses

- (1) Der Verbands- und Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Verbandsräten.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur durch wichtige Gründe von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 14

Zuständigkeiten des Verbands- und Werkausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verbands- und Werkausschusses richtet sich nach der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Staudenwasserversorgung.
- (2) Daneben ist der Verbands- und Werkausschuss zuständig für
 1. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang;
 2. die Vorberatung des Entwurfs der Haushaltssatzung;
 3. die Beaufsichtigung der von dem Verbandsvorsitzenden, dem Werkleiter und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten sowie die Beratung des Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters;
 4. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband
- (3) Der Verbands- und Werkausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (4) Der Verbands- und Werkausschuss kann seine Zuständigkeiten jederzeit widerruflich allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden oder Werkleiter übertragen.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Verbands- und Werkausschusses

- (1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbands- und Werkausschusses gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Ausschussmitglieder haben je eine Stimme.
- (3) In dringenden Fällen erlässt der Verbandsvorsitzende dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte. In der nächsten Verbands- und Werkausschusssitzung ist darüber zu berichten.

§ 16

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses

Die Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch eine entsprechende Entschädigungssatzung festgesetzt.

§ 17

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 18

Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden richtet sich nach der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Staudenwasserversorgung.
- (2) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbands- und Werkausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter oder dem Werkleiter übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband außerhalb der laufenden Geschäfte nach außen.
- (5) Er führt in der Verbandsversammlung und im Verbands- und Werkausschuss den Vorsitz und lädt zu den Sitzungen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm in dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses.
- (7) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Er hat der Versammlung bzw. dem Verbands- und Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.
- (8) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.
- (9) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter des Werkleiters.

§ 19 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet der §§ 12 und 16 erhalten der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter für ihre Tätigkeit nach § 18 eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch eine Entschädigungssatzung festgesetzt.

§ 20 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Gehen Aufgaben des Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts über, so gilt für die Übernahme die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes Kapitel 2, Abschnitt 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übergehen, werden die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes von den ausscheidenden Verbandsmitgliedern übernommen.

§ 21 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.
- (2) Der Werkleiter ist hauptamtlicher Bediensteter des Zweckverbandes und wird von der Verbandsversammlung bestellt. Er leitet die Geschäftsstelle des Zweckverbandes.
- (3) Die Zuständigkeit des Werkleiters ergibt sich aus der Betriebssatzung.
- (4) Durch gesonderten Beschluss können ihm weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Werkleiter ist dem Verbandsvorsitzenden gegenüber für die ordnungsgemäße Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 22 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der aktuellen Fassung entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.
- (2) Ein Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans ist halbjährlich zu erstellen.

§ 23 Stammkapital

Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 8.180.000 Euro.

§ 24

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung (Investitionsumlage) und der hierdurch nicht gedeckte Finanzbedarf (Betriebskostenumlage) der Wasserversorgungsanlage werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist die Zahl der versorgten Einwohner.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Entwässerungsaufgaben nach § 5 Buchstabe b) ist von den jeweils berechtigten Verbandsmitgliedern zu tragen.

§ 25

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres nur durch einen Nachtrag geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 1. Die Höhe des durch Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlage-Soll);
 2. die zuletzt vom Amt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichte Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden (Bemessungsgrundlage); nach Maßgabe des § 3 Abs. 1
 3. der prozentuale Anteil der einzelnen Verbandsgemeinden an der Gesamteinwohnerzahl des Zweckverbandes;
 4. die Höhe der Investitionsumlage für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 1. Die Höhe des durch Benutzungsgebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlage-Soll);
 2. die zuletzt vom Amt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichte Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden (Bemessungsgrundlage); nach Maßgabe des § 3 Abs. 1
 3. der prozentuale Anteil der einzelnen Verbandsgemeinden an der Gesamteinwohnerzahl des Zweckverbandes;
 4. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern für jedes Verbandsmitglied durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Umlagen werden mit einem Viertel des Jahresbetrages am 10. jeden dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen von 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Sind die Umlagen bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 26 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden am Ort der Geschäftsstelle durchgeführt. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden durch den Verbands- und Werkausschuss durch besonderen Beschluss bestellt. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 27 Jahresabschluss, Prüfungen

- (1) Für den Jahresabschluss und die entsprechenden Prüfungen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften maßgebend.
- (2) Die Abschlussprüfung ist grundsätzlich durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchzuführen.
- (3) Der örtliche Prüfungsausschuss ist zu Beginn der Sitzungsperiode aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus mindestens drei Verbandsräten. Diese bestimmen aus ihrer Mitte für die Dauer der Sitzungsperiode den Ausschussvorsitzenden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 29 Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Verbandsmitglied ist, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder mit einer anderen zusammengeschlossen, so tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des früheren Verbandsmitgliedes. Das gleiche gilt, wenn eine Körperschaft auf mehrere andere Körperschaften aufgeteilt wird oder wenn ihre Aufgaben und Befugnisse auf eine oder mehrere Körperschaften übergehen.
- (2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Wirksamwerden der Änderung die neue Körperschaft mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl ausschließen; unter der gleichen Voraussetzung kann diese ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für andere Verbandsmitglieder entsprechend.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 30 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden, oder, wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht; im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes.
- (3) Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

§ 31 Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben in einem räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Versammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden. Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger.
- (4) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (5) Entstehen aus dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Folgelasten, so sind sie auch nach Auflösung des Zweckverbandes gemeinsam von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Die Folgelasten werden entsprechend dem Umlageschlüssel anteilmäßig getragen.

§ 32 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 33 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Einberufung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 33 a Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Augsburg (Rechtsaufsichtsbehörde) bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung mit Betriebsordnung vom 20.12.2001 in der Fassung der 2. Änderung vom 14.12.2004 außer Kraft

Reichertshofen, den 11.06.2008



Böck
Verbandsvorsitzender